

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenthann für die gemeindlichen
Friedhöfe in Hohenthann und Schmatzhausen
vom 23.01.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenthann folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Hohenthann erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühr werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
- c) eine Verwaltungsgebühr (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar:

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist

(2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.

(3) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	25,00 Euro
b) eine Familiengrabstätte	40,00 Euro
c) eine Dreifachgrabstätte	70,00 Euro
d) eine Vierfachgrabstätte	90,00 Euro
e) eine Kindergrabstätte	23,00 Euro
f) eine Urnennische	29,00 Euro
zzgl. einmalige Kosten für Granitabdeckplatte	180,00 Euro
g) ein Urnenerdgrab (wird neu errichtet)	45,00 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre nach § 9 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hohenthann vom 01.06.2012 in der jeweils gültigen Fassung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1 für die Dauer der Verlängerung erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet, soweit die Ruhefrist erfüllt ist.

§ 5 Leichenhausgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

a) bei Kindern bis 10 Jahren	75,00 Euro
b) bei Personen über 10 Jahren	95,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlung beträgt pro Tag 20,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühr

(1) Für folgende Leistungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe der jeweiligen Jahresgebühr nach § 4 Abs. 1 berechnet:

- a) für die erstmalige Vergabe oder für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts
- b) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage verändern zu dürfen
- c) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf des erworbenen Nutzungsrechts, entfernen zu dürfen
- d) für die Erlaubnis einer Umbettung während oder nach der Ruhefrist.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2001 außer Kraft.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Hohenthann, 23.01.2018

.....
Andrea Weiß
Erste Bürgermeisterin